

Francia-Recensio 2009/1
Mittelalter – Moyen Âge (500–1500)

Gli inizi del diritto pubblico/Die Anfänge des öffentlichen Rechts. L'età di Federico Barbarossa: legislazione e scienza del diritto/Gesetzgebung im Zeitalter Friedrich Barbarossas und das Gelehrte Recht, a cura di/hg. von Gerhard Dilcher, Diego Quaglioni, Berlin (Duncker & Humblot), Bologna (Società editrice il Mulino) 2007, 354 S., ISBN 978-3-428-12583-8 / 978-88-15-12091-5, EUR 26,00.

rezensiert von/compte rendu rédigé par
Florian Hartmann, Rom

Der Band ist das Ergebnis einer Tagung, die vom 22. bis 24. Juni 2006 in Trient abgehalten worden ist. Einleitend weisen Diego Quaglioni und Gerhard Dilcher auf den Nutzen des Austauschs zwischen italienischer und deutscher Geschichtswissenschaft auf dem Feld der kaiserlichen Gesetzgebung der Stauer hin, insbesondere in Bezug auf die roncalische Gesetzgebung. Dilcher verweist auf die komplizierte Überlieferung und den ambivalenten Charakter der einzelnen roncalischen Gesetze, in denen sich mittelalterliche und deutsche Rechtstraditionen mit römisch-justinianischen Traditionen unter einem neuen Ordnungs- und Gesetzgebungswillen des Herrschers vermischten. Quaglioni widmet sich der Überlieferungs- und Rezeptionsgeschichte der drei erst von Colorni veröffentlichten Gesetze, insbesondere der *Lex Omnis iurisdictio*, die – in charakteristischer Verbindung italienischer und deutscher Rechtstraditionen – die zentralisierende Tendenz der kaiserlichen Herrschaftsansprüche zum Ausdruck bringt. Die Rezeption des so artikulierten Souveränitätsprinzips kann Quaglioni noch bei Jean Bodin in dessen »Six livres de la République« (1576) nachweisen. Tilman Struve beschreibt die – wenn auch noch »vorwissenschaftliche« – Rezeption des römischen Rechts in der Salierzeit. Erst in Roncaglia sieht er das Aufkommen linearer Zeitvorstellungen und generell »eine neue Qualität der Rechtskenntnis und Rechtspraxis«, die weniger auf einem »konsensualen Verfahren« als auf »objektiven Normen des Gesetzes« (S. 89) basierte. Barbara Frenz vergleicht die Darstellungen zum Hoftag von Roncaglia in diversen historiographischen Werken in systematischer, fünf Kriterien folgender Form. Demnach wissen fast alle Autoren von der Beteiligung gelehrter Juristen, aber nur die dem kaiserlichen Hof nahe Stehenden lassen Zitate aus römischrechtlichen Quellen einfließen. Auch Frenz bemerkt bei den meisten Autoren die Ambivalenz von neuen Denkansätzen im Geist des römischen Rechts und traditionellen gewohnheitsrechtlichen Vorstellungen. Lucia Bianchin verfolgt die Kommentierung der *Authentica Habita* Friedrich Barbarossas durch mittelalterliche Juristen, die diese den gewandelten Umständen in den wachsenden Universitäten angepasst haben. Schwerpunkte legt sie auf Probleme des Prozessrechts und der Repressalie, die als gewohnheitsrechtliches Phänomen für die studentische Welt in der alten Form nicht anwendbar waren. Bernd Kannowski fragt nach Umfang und Ursprung des Regalienbegriffs von Roncaglia. Letzteren sieht er mit Johannes Fried nicht in der kaiserlichen Terminologie des Wormser Konkordats, die in Deutschland dominierte, sondern im antik-italienischen Rechtsdenken. Inhaltlich macht er einen gewandelten Regalienbegriff aus, der einen „eminent

rechtlichen Inhalt« (S. 168) aufweist und eine »rein weltliche Ebene« erreicht hat (S. 176). Giovanni Minucci bestärkt mit scharfsinniger Argumentation die These Federico Patettas, wonach sich die *Summula ad legem Juliam maiestatis* auf die *Lex Regalia* Friedrich Barbarossas beziehe, und datiert entsprechend die Abfassung der *Summula* auf nach 1158. Andreas Karg sucht in Barbarossas Lehnsgesetz von 1158, das als traditionsverbunden und noch in der alten Rechtsgewohnheit stehend gilt, nach Anzeichen auf ein gestaltendes Rechtsgebot wie es in der *Lex Omnis iurisdictio*, *Lex Tributum* und *Lex Palatia* erkennbar wird. Im Gegensatz zu der Lehensgesetzgebung Konrads II., Lothars III. und auch noch zum Teil der *Summula legum feudaliium* kann Karg auch im Lehnsgesetz von 1158 eine neue »Regelungstiefe« ausmachen. Christian Zendri untersucht den Einfluss der kanonischen Rechtstradition auf das feudale Recht am Beispiel der *Compilatio Antiqua* der *Libri Feudorum*. Ohne die gewohnheitsrechtlichen Voraussetzungen im Feudalrecht zu vermindern, weist Zendri für die feudalrechtlichen Texte eine Abhängigkeit auch von der – insbesondere kanonischen – Rechtgelehrsamkeit nach. Hans-Jürgen Becker beschreibt den Einfluss des kanonischen Rechts und der päpstlichen Verwaltung auf die Ausprägung öffentlichen Rechts und staatlicher Strukturen. Der Ausbau der päpstlichen Herrschaftszentrale im 12. Jahrhundert und die neue Papstkirche wurden vom Ausbau des Dekretalenrechts und einem neuen Rechtssetzungswillen begleitet, der schon unter Alexander III. Züge »öffentlichrechtlicher Herrschaft« trägt (S. 279). Dass dieser Prozess im Schisma unter Alexander III. beschleunigt worden ist, zeigt, dass damals das Papsttum nicht geschwächt, sondern »durch die Behauptung im Schisma [...] gefestigt worden ist« (S. 279). Cecilia Natalini behandelt ausgehend von der allegorischen Darstellung des anonymen *Novellino* die Bedeutung des *Decretum Gratiani* in der Auseinandersetzung mit dem Reichsrecht, um zu zeigen, dass in der Theorie Gratians die kaiserlichen Gesetze dem *ius ecclesiasticum merum* untergeordnet waren. In der Fortentwicklung dieser Ideen wird der Papst in den *Derivationes* von Uguccio dann zum *iudex omnium*, mit der Macht des *ius dicere* (»indicare il principio di giustizia«) und des *legem scribere* (»tradurre il principio in norma vincolante«). Knut Görlich betont, dass die Bestimmungen von Roncaglia aus ihrem unmittelbaren Kontext heraus zu deuten seien frei von den Bedeutungszuschreibungen, die erst *ex post* erfolgt sind. Den von Tortona gegen Barbarossa als Richter vorgebrachten Vorwurf der Parteilichkeit versteht Görlich auch als Bedrohung des *honor imperii*, der Barbarossa juristisch allein mit dem Sachverstand der Bologneser *doctores* und den 28 *iudices* habe begegnen können, um seine Ansprüche mit neuen juristischen Argumenten zu legitimieren, derer er in der Form in Deutschland nicht bedurft hatte. Wurde die Beteiligung der Bologneser *doctores* im Rückblick auch als Verrat an der Sache der Kommunen kritisiert, so kann Görlich zeigen, dass die Nähe der *doctores* zum Kaiser 1158 noch keinen Anlass zur Kritik gegeben hat, sondern im Gegenteil das Ansehen ihrer Rechtsschule und des römischen Rechts allgemein steigern und damit neue »Gewinnchancen« mit sich bringen konnte. Christoph Dartmann widmet sich der öffentlichen Inszenierung städtischer Amtsgewalt in Italien im Spannungsfeld zwischen kaiserlicher Bevollmächtigung und kommunal legitimer Amtsausübung, wobei er betont, dass Barbarossa von Stadt zu Stadt in unterschiedlicher Weise Einfluss auf die Wahl der Amtsinhaber genommen habe. Wenn im Frieden von Konstanz schließlich eine Lösung gefunden wurde, die kommunale Wahl mit

kaiserlicher Bestätigung verband, so bedeutet das die »Anerkennung tatsächlicher Machtverhältnisse« (S. 343). Filippo Liotta fasst die Ergebnisse der fruchtbaren Tagung konzise zusammen und betont, dass sich Friedrich Barbarossa 1154 in der Erkenntnis, seine Ziele in Italien mit den traditionellen Vorstellungen des Feudalrechts nicht mehr erreichen zu können, der Unterstützung gelehrter Juristen vor allem aus Bologna versicherte. Ausdruck davon war die in ihrer Systematik völlig neue Gesetzgebung von Roncaglia, die er definiert als »la base concreta, fattuale di quello che noi oggi chiamamo diritto pubblico« (S. 352). Der Band beleuchtet aus unterschiedlicher Perspektive, aber stets mit enger Bindung an das Thema der Tagung die unterschiedlichen Facetten der roncalischen Gesetze. Neue Fragen und Thesen werden mit sorgfältigem Bezug auf die bisherige Forschung verbunden und machen den Band zur anregenden Pflichtlektüre eines jeden, der sich künftig diesen Gesetzen zuwendet. Ein Wermutstropfen ist das Fehlen eines Registers. Die teils deutschen, teils italienischen Beiträge werden mit einer Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache abgeschlossen.